Zugabe

zu den

historischen Landes-Rechten

in

Schleswig und Holstein,

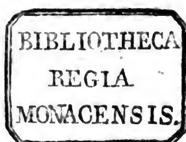
betreffend

das Zusammenbleiben der Herzogthümer.

Kostet 4 ß.

Kiel 1842.

Verlag von Chr. Bünsow.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unmittelbare Vorstellung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Seine Majestät den König, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Entworfen von F. C. Dahlmann.)

Beschlossen in der Versammlung vom 8ten October 1816.

(Gegenwärtig waren: 1) Des H. Verbitters von Qualen Excellenz, als dirigirender Prälat. 2) H. Kammerherr und Probst von Ahlefeldt zu Preetz. 3) H. Kammerherr von Ahlefeldt auf Lindau, Probst zu St. Johannis. 4) Herr Kammerherr und Amtmann von Bülow auf Bothkamp. 5) Herr Graf von Moltke auf Nüttschau. 6) H. Graf v. Brockdorf auf Kletkamp. 7) Des H. Grafen von Baudissin auf Knoop Exc. 8) H. Graf von Schimmelmann auf Ahrensburg. 9) H. Kammerherr von Bülow auf Kühren. 10) Herr von Qualen auf Wulfshagen. 11) H. Graf von Baudissin auf Rantzau. 12) H. von Warnstedt auf Loitmark. 13) H. von Rumohr auf Rundhof. 14) H. von Buchwaldt auf Prohnstorf. 15) Des H. Grafen v. Reventlow auf Emkendorf Exc. 16) Des Herrn Grafen von Stolberg auf Windebuy Exc. 17) H. Kammerherr Graf zu Rantzau auf Breitenburg. 18) Des Herrn Amtmanns von Ahlefeldt auf Ludewigsburg Exc. 19) H. Kammerherr Graf zu Rantzau auf Rastorf. 20) H. Graf von Holstein auf Neverstorf. 21) H. von Ahlefeldt auf Saxtorf. 22) H. von Qualen auf Borghorst. 24) H. von Rumohr auf Drült.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Den ehrfurchtsvollen Dank, welchen die unterm 17ten August dieses Jahrs ausgesprochene Bestätigung der Privilegien in unsern treuen Gemüthern erwecken mußte, haben Eure Königliche Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß, der zwey Tage später wegen Anord-

nung der künftigen ständischen Verfassung Berathungen, welche in nahbestimmter Frist beginnen sollen, verheißt, huldreich vermehrt und aufs höchste gesteigert. Denn nicht nur sind unsre oft aus sichrer Ueberzeugung dargelegten Anliegen und Hoffnungen so ihrer Erfüllung näher gerückt; mit unserm Dankgefühle verbindet sich die Bewunderung der Weisheit Eurer Königlichen Majestät. Allerhöchstdieselben haben die beiden für diese Lande wichtigsten Beschlüsse in die genaueste Zeitverbindung gebracht, und hiemit zum Voraus in Ihrer Weisheit den Weg bezeichnet, welchen die künftigen Anordnungen nehmen werden. Des alten Rechts höchst Königliche Anerkennung ward zuerst beschlossen und in unsre Hände urkundlich niedergelegt, wodurch Maaß und Ziel allen unbestimmten Erwartungen der blinden Neuerrungssucht gesteckt und auf der Gerechtsame der Vorfahren die Hoffnung der Gegenwart gegründet wird. Wie unbefriedigt aber würde gleichwohl die allgemeine Sehnsucht dieser Lande nach einem kräftigen Heilmittel gegen so viele Wunden der Zeit geblieben seyn, wenn nicht Eure Königliche Majestät, von diesem Bedürfnisse durchdrungen, Sich demnächst Allerhöchst bewogen gefunden hätten, durch eine wichtige und umfassende Schöpfung Ihre Regierung zu verherrlichen, die alte Verfassung durch zeitgemäße Formen zu erneuen, ihre Lücken auszufüllen; zwar das Alte ehrend, doch die Forderungen der Zeit nicht weniger erwägend und befriedigend.

Ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit hat sich für alle eröffnet, welche ihr Vaterland kennen und lieben. Vor Allen aber sind Prälaten und Ritterschaft so glücklich, sich in diesem wichtigsten Zeitpuncte auf den bestimmtesten Wirkungskreis angewiesen zu sehen. Wir, seit mehr als hundert Jahren die alleinigen Bewahrer der alten Landesfreyheiten, fühlen uns berufen, für das Beste dieser Lande offen und freymüthig zu reden; um so offner und freymüthiger, als wir die Aufforderung tief empfinden, welche in der gerade jetzt erfolgten Bestätigung der Privilegien für uns enthalten ist. Unerschütterlich fest steht unser Vertrauen in das väterliche Herz unsers Königes, auch sind wir uns selber guter Absichten und der Prüfung unsrer gemeinsamen Ueberzeugnngen wohl bewußt. Darum bleibt kein Grund, weshalb wir von den Besorgnissen, welche uns auch nach der glücklicheren Wendung, die unsre Landesangelegenheiten kürzlich ge-

nommen haben, immer noch geblieben sind, irgend etwas verhehlen, und in Schatten stellen sollten. Haben wir doch vor dem Königlichen Richterstuhle allein das Unrecht zu scheuen, nichts aber, wenn wir des Rechtes und des Landesbesten Sache vertreten. Sollte uns jedoch irgendwo ein Irrthum beschlichen haben, so wird sicherlich jede Belehrung eine schleunige Verbesserung desselben und ein Geständniß des Fehlers bewirken.

Was bey uns oder vielmehr in ganz Schleswig-Holstein die meiste Sorge erweckt, ist daß des Herzogthums Schleswig in dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten August gar keine Erwähnung geschieht, wodurch der Befürchtung Raum gegeben wird, als werde letzteres der unschätzbaren Wohlthat der Wiederbelebung seiner alten Verfassung beraubt bleiben. Vielleicht freilich ist diese Besorgniß voreilig und ganz ungegründet, weil zuförderst jener ganze Erlaß lediglich auf die Deutschen Bundesverhältnisse, an denen allein das Herzogthum Holstein Theil hat, Bezug nimmt und eben deßhalb wohl keine andere Bestimmung hat, als, ohne Hinsicht auf die Oertlichkeit und das besondere Verhältniß von Schleswig-Holstein, den Deutschen Bundesgliedern die Gewissenhaftigkeit Eurer Königlichen Majestät in Erfüllung der durch den dreyzehnten Artikel der Acte übernommenen Verpflichtungen darzuthun. Hiezu kommt, daß weder durch Eure Königliche Majestät den an Allerhöchstdieselben nach Schleswig und Kopenhagen im vorigen und in diesem Jahre gerichteten, aus Mitgliedern von beiden Herzogthümern bestehenden Deputationen in Hinsicht der Landesverfassung eine für Schleswig beeinträchtigende Ausnahme irgend mündlich kund gegeben worden, noch auch die unterm 22sten August voriges Jahres nachgesuchte Bestätigung der Erhaltung des uralten nexus socialis den mindesten Anstand vor dem Throne gefunden hat. Diese Erwägungen, zumal zusammengenommen mit der neuerlichen Bestätigung der Privilegien, dürften uns wohl freylich aller Zweifel und Bedenklichkeiten entledigen, weil aber die Beunruhigung in beiden Herzogthümern, in Land und Städten, groß geworden ist und Aufforderungen, mündlich und schriftlich, beydes von Schleswigern und Holsteinern, an uns gelangt sind, ja nichts außer Acht zu lassen, was in dieser Hinsicht zur baldigen Sicherstellung führen könnte, so geht der erste und größte Wunsch, den wir in Betracht dieser Angelegenheiten hegen, dahin, über diesen

Punct eine vollkommen beruhigende Zusicherung von Eurer Königlichen Majestät zu erwerben.

Wir sagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspuncte für sich vereinige, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogzogthümer. Denn erstens ist dieses das älteste der Schleswig-Holsteinischen Privilegien; zweitens ist dieses niemalen aufgehoben, sondern allezeit anerkannt worden; drittens, es liegt die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten; viertens, es hat stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden und verspricht denselben Nutzen unzweifelhaft auch für die Folgezeit, wie nichts anders sonst.

I. Es ist das älteste Schleswig-Holsteinische Landesprivilegium. Nicht zwar als wären, ehbevor die Lande Schleswig und Holstein in grauer Vorzeit zusammen kamen, die Bewohner ohne ihre besondere Gerechtsame gewesen; vielmehr ist es anerkannt, daß die alten Freyheiten der Schleswiger sowohl als der Holsteiner keinen andern Anfang haben als den ihrer Volksstämme selber. Allein höher hinauf in der Zeit als irgend eine schriftlich erhaltene Bestätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich als in dem Jahre 1326 das Holsteinische Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung der Schleswig-Holsteiner durch die Anordnung gelegt, daß das Herzogthum Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark so zurückfallen solle, daß ein Herr über beide sey.

Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Privilegien S. 26. f.

Ward nun gleich diese Satzung nachgehends mit Verwilligung der Landstände selber anders festgestellt, so ist doch der große Fürst, zu dessen Gunsten jene Veränderung geschah, auch derselbe gewesen, welcher das Band zwischen Schleswig und Holstein und deren verfassungsmäßige Einigung unerschütterlich und für immer bindend

begründet hat. Es war der ruhmgekrönte Stammvater des erhabenen Königshauses Eurer Majestät König Christian der Erste, welcher, als ihn im Jahre 1460 die ungetheilte Stimme der Schleswig-Holsteiner, von der Waldemarschen Constitution abweichend, zum Landesherrn berief, nicht allein den Schleswig-Holsteinischen Ständen und Einwohnern ihre sämmtlichen Rechte und Freyheiten für ewige Zeiten bestätigte;

ewich to bliuende. Privilegien S. 44.

sondern ebenfalls für alle Ewigkeit die große Satzung genehmigte, daß Schleswig und Holstein stets zusammen und ungetheilt bleiben sollen:

und dat se bliuen ewich tosamende ungedelt. Privileg. S. 51.

Somit steht es fest, daß diese Vereinigung beider Lande keinesweges erschlichen sey, oder auf später Neuerung beruhe, sondern daß sie zu den Grundgesetzen gehöre, welche durch Billigung und Anerkennung der Ahnherr Eurer Königlichen Majestät auf alle Folgezeit übertragen hat.

II. **Dieses Grundgesetz ist zu keiner Zeit aufgehoben, vielmehr allzeit anerkannt worden.**

Gleichwie in der alten Waldemarischen Constitution vom Jahre 1326 eine verfassungsmäßige Aenderung im Jahre 1460 vorgenommen ist, so hätte allerdings auch der durch König Christian den Ersten feyerlich anerkannte Verein beider Fürstenthümer durch spätere verfassungsmäßige Verfügungen entkräftet werden mögen. Daß aber dieses weder auf dem Wege der alten Verfassung durch einen Landtagsschluß, noch selbst durch das Einschreiten landesherrlicher Macht je geschehen sei, lehrt die Geschichte der ganzen Folgezeit. So schnell hatten sich beide Lande verbunden und so glücklich fanden sie sich in dem Verbande, so bald und leicht vereinigten sich ihre jährlichen Landtage und der ganze Inbegriff ihrer Landesverfassung, daß, wiewohl Lehen verschiedener Reiche und insofern verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen unterworfen, beide fortan nur für Einen standen und für Eins geachtet wurden. Auch seit die Landesverfassung, durch viele bedauernswerthe Ereignisse erschüttert, unkräftiger ward, blieb dieser uralte Verein ungestört; trat er gleich minder thätig in den öffentlichen Verhältnissen hervor, so ist doch nie etwas entscheidendes gegen ihn unternommen worden, und Versuche dieser Art wichen jedes Mal ei-

ner reiflicher gefaßten Ueberlegung; auch hat selbst in dem eifrigsten Zwiste der entgegengesetzten Partheien kein sachkundiger Mann jemals die besondere Eigenschaft, welche das Herzogthum Schleswig von den übrigen Landen der Dänischen Krone scheidet, mißkannt. Es ist von der Geschichte verbürgt und ein großer Beweis, wie fest dieses Band war, daß, als seit dem Jahre 1544 die Landestheilungen in beiden Herzogthümern dauernd wurden, diese der gemeinsamen Verfassung und den gemeinsamen Landtagen so wenig Abbruch gethan haben, daß man vielmehr in beiden Landen eine nur um so eifersüchtigere Sorge trug, alles, was der Erhaltung dieser gedeihlichen Verbindung im Wege stände, durch sichernde Anordnungen wegzuräumen. Der verschiedenen Landesherrn Fürsorge blieb auch mehrentheils auf Stützung dieser alten Ordnung angewandt, und vornämlich verdankt Schleswig-Holstein auch in dieser Hinsicht Vieles seinem Königlichen Hause. So bestand das Verhältniß ungekränkt, unvermischt mit den Beziehungen Holsteins auf das Deutsche Reich, während der schönsten Blüthe der Landesverfassung, und als mit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts durch den Zusammenfluß der unglücklichsten Verhältnisse unter blutigem Kampfe die Verfassung sank, selbst als die Zeitumstände nur sparsame und minder kräftige Landtage mehr gestatteten, als selbst die Städte sich von diesen zurückzogen, blieb das Grundverhältniß im Wesentlichen ungestört. Die Gewohnheit vieler Jahrhunderte hatte die Bewohner beider Lande von denen des Königreichs in den wichtigsten Formen der Verwaltung geschieden die Verfassung Schleswig-Holsteins selber war geschwächt, aber nicht geändert; noch weniger rechtlich aufgehoben. Vielmehr blieb die Berechtigung zu Landtagsversammlungen, welche den Anspruch auf eine gemeinsame Verfassung schon nothwendig in sich schließt, fortdauernd anerkannt, und deren den alten Freyheiten nicht gemäßes Unterbleiben ward noch auf dem letzten Landtage im Jahre 1712 von beiden Landesherrschaften lediglich nur den außerordentlichen Kriegsläuften zugeschrieben;

Privilegien S. 247. f. S. 249. f.,

auch ward in besondern Fällen, wo die Landesregierung Veranlassung hatte, sich über die Verbindung beider Herzogthümer auszusprechen, solche stets genügend eingeräumt; wie denn, als in ei-

ner Vorstellung vom 7ten Julius 1731 der im Herzogthum Schleswig angesessene Theil der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft den Wunsch einer abermaligen landesherrlichen Versicherung in dieser Hinsicht an den Tag legte, Eurer Königlichen Majestät in Gott ruhender Aeltervater, König Christian der Sechste, keinen Anstand genommen, in einem allerhöchsten Erlasse vom 27sten Junius 1732 die Beibehaltung des nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer zu bewilligen.

Privilegien S. 256.

Weil aber dieser nexus socialis keinesweges, wie neuerlich ganz irrig behauptet worden,

Aperçu sur la liaison politique entre les duchês de Slesvig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces. (1816. Copenh.) p. 17.

lediglich auf das Klosterrecht, auf Jagdrechte und was dem ähnlich, sich bezieht, sondern unleugbar die Verbindung zur Landstandschaft und namentlich das nie bestrittene Recht der gemeinsamen Steuerbewilligung in sich schließt, so ist eben damit auch Alles anerkannt, was nur in der damaligen Lage der Dinge dem ständischen Corps wünschenswerth seyn konnte. Stärker aber noch als durch alle schriftlichen, gelegentlich geschehenen, allgemeinen oder theilweisen, Anerkennungen empfindet jeder Schleswig-Holsteiner in dem täglichen Gange seines Lebens, daß diese Lande innig miteinander verknüpft sind, und daß nicht so stark das Gefühl der Vereinigung Holsteins mit dem Deutschen Staatenkreise oder des Verbandes von Schleswig mit Dänemarks Krone sich aufdringe, als das, wie beide vor Allen wesentlich sich einander angehören. Deshalb ist auch, seit ein tiefgefühltes Bedürfniß der Schleswiger und Holsteiner Hoffnungen auf die Wiederbelebung ihrer alten Verfassung richtete und diese Hoffnungen der Erfüllung entgegenreiften, ihrer beider Freude eine gleiche gewesen.

Wenn der ungelehrte einfache Ausspruch eines Volksgefühls einen Werth hat, so ist es entschieden, daß wir Schleswig-Holsteiner wirklich in dem Genusse einer ganz besondern Vereinigung sind; soll aber die verschlungene Bahn der rechtlich geschichtlichen Zeugnisse betreten werden, so dürfen wir ebenfalls behaupten, sind auch, falls es erfordert werden sollte, umständliche genügende Be-

weisthümer aufzustellen ganz erbötig, daß weder in dem Jahre 1658 bei Aufhebung der Lehnseigenschaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahre 1660 die Verfassung des Königreichs sich umgestaltete, irgend etwas von den alten Ahnrechten der Schleswiger verloren gegangen sei: daß dieses ebenfalls in dem wechselvollen Gange der folgenden Jahrzehnten nicht geschehen, weder früher, noch im Jahre 1721 bei Ableistung des Homagialeides, noch irgend überhaupt späterhin bis auf unsre gegenwärtige Zeit.

III. Wenn die Einigung beider Herzogthümer das Grundprivilegium und als solches unaufgehoben geblieben ist, so geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß dieses als in der allerhöchsten, alle wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten umfassenden, Bestätigung vom 17ten August d. J., mitbegriffen, anzusehen sei. Daß die Bestätigung auch dieses Mal in zwei verschiedenen Urkunden enthalten ist, kann hierin keinen Eintrag thun, weil diese seit der Zeit König Christians des Sechsten höchstseeligen Andenkens, gebräuchliche Form (denn eine frühere Schleswig allein angehende Bestätigung König Christians des fünften vom Jahre 1684 kommt hier, als durch spätere Ereignisse und Verträge entkräftet, aus anerkannten Gründen nicht in Betrachtung) offenbar nur den Zweck haben konnte, das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Reiche aller Misdeutung und der Uebertragung auf Schleswig zu entziehen. Denn bis auf die eine Clausel

„so weit solche Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum (Schleswig) nicht entgegen sind,"

findet sich keine bemerkenswerthe Abweichung in den Schleswigischen Confirmationspatenten von den Holsteinischen. Noch klarer aber stellt sich die Wahrheit, daß eine Bestätigung der Privilegien allein auf der Grundlage der Vereinigung beider Herzogthümer wahrhaft, vollständig, und wirksam sei, alsdann dar, wenn man einen Blick auf den anderweitigen Inhalt der Privilegien wirft. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig-Holstein, stets als ein Corps anerkannt, genießen von Alters her der Freiheit,

„daß keine Steuerauflagen, ohne ihre Einwilligung, für sie verpflichtend sein sollen."

Jensen, Einleitung zu den Privilegien, §. 10. S. XX.

Auf welche Weise aber wird diese Berechtigung künftig von

ihnen ausgeübt werden können, wenn dem Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der künftigen Verfassung des Herzogthums Holstein untersagt bleiben soll? Könnte der in Schleswig eingesessene Theil der Ritterschaft seiner Steuerfreiheit und Billigkeit beraubt und so vom Corps abgetrennt werden? Oder wenn dieses verfassungsmäßig und so lange die Privilegien etwas mehr als der Schatten eines Rechts sind, ganz unmöglich ist, wird die in Schleswig ansässige Ritterschaft künftig von allen Bewohnern Schleswigs ganz allein an der in Holstein aufzurichtenden Verfassung und den Holsteinischen Landtagen Theil haben? Oder wenn auch dieses Anstand findet, wird dann nicht auch der Holsteinische Theil der Ritterschaft verbunden seyn, sich von der übrigen Vertretung seines Landes zu trennen, und vereint mit dem Schleswigischen, als ein abgesonderter Körper seine Rechte wahrzunehmen? Klar ist, daß aus jedem dieser Fälle die nachtheiligsten Folgen für beide Lande entspringen würden. Dieses führt uns denn zu der

IVten wichtigen Erwägung, welche ganz allein schon uns hoffen läßt, die liebreiche Sinnesart Eurer Königlichen Majestät für unser gerechtes Anliegen zu gewinnen, den Nutzen nämlich, welchen der Fortbestand dieser Verbindung für uns Schleswig-Holsteiner und ebenfalls für alle übrigen Unterthanen dieser Krone stets gehabt hat und ferner haben wird.

Wohl ist es zu aller Zeit bedenklich gewesen, altgeknüpfte Länderverbindungen aufzuheben und den einen Theil (was hier immer Holstein sein würde zum Nachtheile des andern zu begünstigen. Mehr aber erscheint es so in dieser bewegten Gegenwart, welche kaum die alten Grundlagen der Staaten aufrecht erhält und ganz Neues zu begründen so wenig tüchtig erfunden wird. Nun, da so Vieles gelitten und eingebüßt worden, so manche bittre Empfindungen noch den Blick in die Folgezeit trüben, sollte dieses der Augenblick seyn, um die Bewohner Schleswigs, von der langen Gemeinschaft mit den Holsteinern abgerissen, auf eine unsichere Zukunft anzuweisen? Wohl haben alle Unterthanen dieses Scepters eine große Stütze in der Menschenfreundlichkeit und Huld Eurer Königlichen Majestät; aber nimmer würden zufriedenes Herzens die Schleswig-Holsteiner auf das Band verzichten können, welches

ihnen allen heilig, die Verbürgung vieler Jahrhunderte für sich hat und das Fürstliche bindende Wort des Ahnherrn dieses Königshauses. In dem Gefühle dieses Vereins sind wir sämmtlich aufgewachsen, wir haben in ihm eine Erleichterung von großen Uebeln gefunden; darf es befremden, daß wir durch ihn ganz vornämlich uns zum alten Wohlstande wieder zu erheben hoffen? Wie einträchtig wir uns mit den übrigen Unterthanen dieses landesväterlichen Scepters fühlen, eine besondere Stärke der Verbrüderung schließt uns Schleswig-Holsteiner an einander; darf es befremden, wenn wir fürchten, falls eine Trennung der Verfassung erfolgte, diese Empfindungen in abstoßenden Haß und Eifersucht ausarten zu sehen? Das künftige Schicksal Schleswigs, als getrennt von Holstein gedacht, kann nur mit tiefer Bekümmerniß erfüllen. Es wird dieses Land in seiner alten Verfassung schmerzlichst erschüttert, auch wenn ihm gewisse Rechte für sich allein gesichert blieben; würde aber eine unmittelbare Vereinigung desselben mit den übrigen Provinzen von Dänemark verfügt, so sähe es sich in ein Verhältniß gesetzt, welches schon um deshalb seiner Natur und seinem Glücke widerstreitet, weil es in allen den Jahrhunderten, welchen Schleswig seine heutige Gestalt verdankt, nie statt gefunden hat. Könnte das Glück des einen Staatsgliedes gleichgültig für die übrigen sein, so kann es doch der gemeinsame Nutzen nicht; aber auch von diesem Standpunkte des nächsten Vortheils ganz allein muß es für das Königreich selber wichtig sein, daß diese folgenreiche Verbindung der Herzogthümer ungekränkt fortbestehe. Bekannt genug ist es, wie oft in schwierigen Lagen, beides in alter und neuer Zeit, die Finanzen des Reichs eine Stütze in den Hülfsquellen der Herzogthümer gefunden haben; eben so bekannt aber muß es seyn, daß die Ergiebigkeit derselben ganz vornämlich auf der Festigkeit unsrer alten Verfassung und dem daraus entspringenden Landescredite beruhte. Die Geschichte lehrt, daß, wo nur Schleswig-Holsteins Verfassung bedroht worden, die Beschwerden der Stände hauptsächlich stets auf die Erinnerung, daß so der alte Landescredit leiden werde, die erwünschte Abstellung erfuhren, die neueste Erfahrung lehrte ebenfalls, daß, seit die künftige Lage von Schleswig in Hinsicht seiner Verfassung einigen Zweifel bekommen hat, der Credit der Schleswigischen Grundstücke schon nicht mehr

derselbe ist wie der der Holsteinischen. Die eigenthümliche Gränzlage beider Lande erfordert für sie ein ganz andres Creditsystem und eine viel festere Grundlage desselben, als ihrer das Königreich bedarf. Sie stehen unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer Deutschen Nachbarschaft, namentlich aber, seit Jahrhunderten, der Städte Lübeck und Hamburg. In gewissem Grade stets von letzterer abhängig, sind sie ihr fast in die Hände gegeben, so bald irgend eine plötzliche gewagte Veränderung in den Schleswig-Holsteinischen Geldverhältnissen eintritt. Ein in Dänemark schwankendes oder langsam sinkendes Papiergeld ist hier sofort ein ganz herabgewürdigtes. Auch auf unsre Silbermünze ist diese Einwirkung nie unterblieben, und wenn eben deßhalb durch Eurer Königlichen Majestät ruhmwürdige Ahnherrn für alle Zeit genehmigt worden ist, daß keine andere Münze in hiesigen Landen angeordnet werden solle, als die in Lübeck und Hamburg gäng und gebe sei;

Ok scholen wy und unse nakommelinge in dessen Landen nene munte setten, sonder sodann alse to Lubeke und Hamborch genge und geve is. Privilegien König Christians I. vom Jahr 1460. Privilegiensammlung S. 62. Confirmation der Privilegien König Friederichs I. vom Jahr 1524. Ebendaselbst S. 149. Vgl. die Erklärung und Bitte der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vom 19ten Oct. 1711. passu 9. in den Landtagsacten, und die darauf erfolgte landesherrliche Resolution, Privilegien S. 230,

so hat ebenfalls die neueste Erfahrung der letzten Jahre bewährt, daß jeder Versuch, das Geld- und Creditwesen der Herzogthümer mit dem gegenwärtigen des Königreichs zu vermischen, unübersteigliche Hindernisse finde und beiden Theilen gleichmäßig schade. Auch scheinen, wenn wir hierin einzugehen uns erlauben dürfen, einige kürzlich getroffene Anordnungen eine in dieser Hinsicht ganz veränderte Ansicht unsrer Allerdurchlauchtigsten Regierung zu verrathen und namentlich in Hinsicht der Staatsschulden den Plan einer Auseinandersetzung zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern anzudeuten. Die verbundene Stärke beider Herzogthümer wird aber nicht nur einem Mehreren gewachsen sein, sondern auch zum Behuf der baldigen Erleichterung und Ordnung der Reichsfinanzen ihren Antheil in viel kürzerer Frist übernehmen kön-

nen, als wenn eine Trennung einträte, deren höchste Schwierigkeiten sich erst in der Ausführung und dem Anblicke der mit ihr unvermeidlich verbundenen Zerstörungen und der hieraus fließenden wirklichen Verringerung des Staatsvermögens schmerzlich offenbaren würden.

Und so tritt denn für die Erhaltung der Einigung beider Lande Alles auf, was nur in menschlichen Dingen als wichtig und bewährend befunden wird: das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zusammenseyns, die Bestätigung dieses Vereins durch eine fortlaufende Reihe unsrer Fürsten und dessen Anerkennung durch Eure Königliche Majestät Selber am 17ten August dieses Jahrs, endlich der große Nutze, den derselbe stets gebracht hat und um so kräftiger auch künftig für die Gesammtheit bringen wird, als die so landesväterlich eröffnete Aussicht auf Wiederbelebung der gesunkenen Verfassung alle Gemüther in Eintracht erwärmen und beleben muß. Kein einziges aber, dem entgegenstehendes, wichtiges Verhältniß bietet sich unsern Blicken dar, ja selbst die einzige Bedenklichkeit, welche ehedem wohl jenes Band zwischen Schleswig und Holstein haben konnte, die Befürchtung nämlich, daß die Königlichen Rechte über Schleswig dadurch von Deutscher Seite gefährdet werden möchten, findet gegenwärtig weniger statt als je, seit das Deutsche Reich, ohne Kaiserliches Oberhaupt, in einen bloßen Verein bündischer Staaten verwandelt ist. Dieses Alles zusammengenommen und eben so sehr der Hinblick auf die Weisheit und das väterliche Gefühl Eurer Königlichen Majestät für das Heil Ihrer Lande, giebt uns die sichre Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben, weit entfernt lediglich nach landesherrlicher Machtvollkommenheit hier zu verfügen, dem alten Rechte volle Anwendung geben und keine Trennung beschließen werden, wo weder Trennung nützlich ist, noch ohne Verletzung heiliger Verhältnisse bewirkt werden kann.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern

Schleswig und Holstein.

Kiel, den 8ten October 1816.

(Folgen die Unterschriften.)